

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 13.10.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.10.2020 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1891), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2019 S. 911), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit, Studienverlauf
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 An- und Abmeldefristen für Prüfungen
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen; Auszeichnung
- § 13 Studien- und Prüfungsberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anlage I: Modulübersicht und Studienverlauf

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs „Sustainable Forest and Nature Management“ (SUFONAMA).

(3) Der Master-Studiengang „Sustainable Nature and Forest Management“ wird durchgeführt im Konsortium der folgenden 5 Universitäten (SUFONAMA-Partner-Universitäten):

- Bangor University, Wales, Großbritannien;
- Københavns Universitet, Dänemark;
- Georg-August-Universität Göttingen, Deutschland;
- Università degli Studi di Padova, Italien;
- Sveriges Lantbruksuniversitet, Alnarp, Schweden;

Die Koordination erfolgt an der Universität Kopenhagen, Dänemark.

(4) Für nicht an der Universität Göttingen absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der anbietenden Partner-Universität.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ vermittelt den Studierenden tiefgehende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bewältigung der großen europäischen Herausforderungen zum dauerhaft nachhaltigen Management natürlicher Ressourcen, insbesondere der Bewirtschaftung von Wäldern und Naturräumen, die nur im großen Kontext einer integrativen Landschaftsplanung gesehen werden können. ²Der Studiengang hat eine klare Zielrichtung auf aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Entwicklungen im europäischen Raum. Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu verstehen, fachlich fundiert zu beurteilen, anzuwenden und weiterzuentwickeln.

(2) ¹Der Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ verfügt über vielfältige Wahlmöglichkeiten für eine individuelle Profilierung. ²Das anwendungsorientierte Studium bereitet auf die Tätigkeit als wissenschaftliche Expertin oder Experte in Ministerien, Forst- und Naturschutzbehörden, Forst- und Naturschutzverbänden, Beratungsfirmen, Nicht-Regierungs-organisationen (NGO's) und internationalen Organisationen vor.

(3) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen tiefgehenden Fachkenntnisse in den Forstwissenschaften und ihren Teildisziplinen erworben hat, die Zusammenhänge zwischen einzelnen Teildisziplinen versteht

und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und forstwissenschaftliche Modelle zu hinterfragen, sowie forstwissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die beiden Universitäten, an denen Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs absolviert wurden, jeweils den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“), gegebenenfalls ergänzt um ortsübliche Zusätze.

(2) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus; die Urkunde enthält einen Hinweis auf den gemeinsamen Studiengang.

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse forstwissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen empfohlen. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Kenntnisse der Landessprache des angestrebten zweiten Studienjahres (Dänisch, Deutsch, Italienisch, Schwedisch) gering sind, wird empfohlen, sich entsprechend weiterzubilden.

§ 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der konsekutive Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die mit jeweils mindestens 60 C an zwei der fünf beteiligten SUFONAMA-Partner-Universitäten studiert werden müssen und die sich wie folgt verteilen:

Fachstudium einschließlich Schwerpunktstudium und Schlüsselkompetenzen (90 C)

Masterarbeit (30 C)

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

²Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch der in Göttingen angebotenen Module werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Das erste Studienjahr (60 C) kann in Bangor, Göttingen oder Kopenhagen absolviert werden und qualifiziert für alle fünf Studienschwerpunkte im zweiten Studienjahr an einer der anderen beteiligten Partner-Universitäten. ²Das Curriculum für das erste bzw. zweite Studienjahr an der Universität Göttingen ist in Anlage I festgelegt. ³Ein Studienjahr muss an einer Partneruniversität außerhalb der Universität Göttingen absolviert werden.

(7) Im ersten Studienjahr werden die Grundlagen geschaffen für die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches Forstwissenschaften zu überblicken, grundsätzliche wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Praxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse zu vermitteln.

(8) ¹Im zweiten Studienjahr sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen und die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren akademischen Abschluss (Promotion) absolvieren zu können. ²Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erhalten.

§ 6 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte; das Fachstudium des ersten Jahres und die Spezialisierungsphase im zweiten Studienjahr.

(2) ¹Im ersten Studienjahr sind 60 C zu erbringen. ²Es beinhaltet den Bereich fachwissenschaftlicher Kompetenz (Fachstudium).

(3) ¹Das zweite Studienjahr stellt das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dar und beinhaltet auch die schriftliche Abschlussarbeit. ²Im zweiten Studienjahr sind 60 C zu erbringen, davon 30 C durch die Anfertigung der Masterarbeit.

(4) Im zweiten Studienjahr können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Forest Management in Scandinavia and the Baltic Region (Alnarp)
- b) Conservation Biology and Land Management (Bangor)
- c) Forest and Nature Management in a Changing Climate (Göttingen)
- d) Management of Forest and Nature for Society (Kopenhagen)
- e) Mountain Forestry and Watershed Management (Padova)

§ 7 An- und Abmeldefristen für Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungskommission setzt jedes Semester einen Prüfungszeitraum fest, der in der Regel sechs Wochen umfasst und nach Ende der Vorlesungszeit beginnt. ²Prüfungstermine können außerhalb des Prüfungszeitraums nach Satz 1 festgesetzt werden; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Prüfenden die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) Die Termine der Modulprüfungen werden vom Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfenden festgelegt und sollen spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben werden.

(3) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt elektronisch bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Bestandene Prüfungen dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Die Wiederholung muss im nächsten möglichen Prüfungszeitraum des entsprechenden Moduls erfolgen.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in Wahlpflichtmodulen müssen wiederholt werden.

(3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) Für nicht bestandene Modul- und Teilmodulprüfungen werden so viele Maluspunkte vergeben, wie Anrechnungspunkte durch das entsprechende Modul oder Teilmodul erworben werden können.

(5) Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, sobald der Fall des § 12 Abs. 2 Buchstabe b) eintritt.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller Module des ersten Studienjahres im Umfang von insgesamt mindestens 30 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,

c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung im Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. (3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung im Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit forstwissenschaftlichen Methoden ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden kann, ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers sowie einem Vorschlag für die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden die Prüfenden und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen ausgegeben. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist in drei identischen leimgebundenen Exemplaren fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der

Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Masterarbeiten in deutscher Sprache müssen die englische Übersetzung des Titels und ein einseitiges englisches Abstract enthalten, Masterarbeiten in englischer Sprache die deutsche Übersetzung des Titels und eine einseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit den Prüfenden zu. ²Jede Prüferin oder jeder Prüfer vergibt eine Note. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie sein.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Prüfungskommission

¹Der Prüfungskommission gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und zwei Mitglieder der Studierendengruppe, sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied benannt.

§ 12 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen; Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit sowie alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind.

(2) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn die Anzahl der Maluspunkte aus Modulprüfungen im 1. Studienjahr 24 oder im 2. Studienjahr 12 überschreitet.

(3) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird bei einem Gesamtergebnis bis einschließlich 1,3 verliehen und auf dem Zeugnis und der Urkunde vermerkt.

§ 13 Studien- und Prüfungsberatung

(1) ¹Die Studierenden sind gehalten, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung, über die Wahl von Studienschwerpunkten oder über die Ausgestaltung der Wahlpflichtmöglichkeiten die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(4) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2007 S. 552) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2007 S. 563) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft, der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen.

Anlage I: Modulübersicht und Studienverlauf

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 120 C erworben werden.

1. Übergreifende Struktur

Das erste Studienjahr im Masterstudiengang „Sustainable Forest and Nature Management“ kann an einer der drei Universitäten in Bangor (Großbritannien), Göttingen oder Kopenhagen (Dänemark) absolviert werden und schließt mit einem gemeinsamen Modul ab. Nach dem ersten Studienjahr müssen die Studierenden an eine andere Universität wechseln, wobei im zweiten Jahr auch die Universitäten in Alnarp (Schweden) und Padova (Italien) in Frage kommen:

1. Jahr	
Bangor	Joint
Göttingen	Summer
Kopenhagen	Module

2. Jahr
Alnarp
Bangor
Göttingen
Kopenhagen
Padova

2. Erstes Studienjahr



2.1 Erstes Studienjahr in Göttingen

Das erste Studienjahr in Göttingen umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Studierende müssen entweder M.SUFONAMA.3 oder M.SUFONAMA.5 belegen. Darüber hinaus müssen Studierende eins der Module M.FES.712, M.FES.719 oder M.FES.721, sowie eins der Module M.FES.322, M.FES.232 oder M.FES.124 erfolgreich absolvieren.

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
M.FES.312	International forest policy and economics	6	P
M.FES.313	Monitoring of forest resources	6	P
M.FES.700	Forest management under different climatic conditions	6	P
M.FES.730 (SUF)	Forestry in Germany	10	P
M.SUFONAMA.1	Contemporary temperate forest and nature management	5	P
M.SUFONAMA.2	Location specific knowledge in forest and nature management	7,5	P
M.SUFONAMA.3	Joint summer module	7,5	WP
M.SUFONAMA.5	Forest research project	7,5	WP
M.FES.712	Bioclimatology and global change	6	WP
M.FES.719	Remote sensing image processing with open source software	6	WP
M.FES.721	Ecological functions of wildlife: implications for conservation and management	6	WP
M.FES.322	Project planning and evaluation	6	WP
M.FES.323	Biometrical research methods	6	WP
M.FES.124	Modern concepts and methods in macroecology and biogeography	6	WP
		60	

2.2 Erstes Studienjahr in Bangor

Das erste Studienjahr in Bangor umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Silviculture	10	P
2	Natural Resource Management	10	P
3	Contemporary Forestry	5	P
4	Forest Ecology and Resources	10	P
5	Research Planning & Comm	10	P
6	Location specific knowledge	7,5	P
7	Erasmus Mundus Summer Module	7,5	P
		60	

2.3 Erstes Studienjahr in Kopenhagen

Das erste Studienjahr in Kopenhagen umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Es muss dabei eins der beiden Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden´.

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Thematic Course: Ecology and Management of Forests and other Semi-natural Terrestrial Systems	15	P
2	Applied Economics of Forest and Nature	7,5	P
3	Conflict Management	7,5	P
4	Global Environmental Governance	7,5	P
5	Climate Change and Forestry: Monitoring and Policies	7,5	P
6	Location Specific Knowledge and Fieldwork in Temporary Forest and Nature Management	7,5	P
7	Sustainable Forest and Nature Management	7,5	WP
8	International Nature Conservation	7,5	WP
		60	

* conditional on permission by Faculty Study Board

3. Zweites Studienjahr

3.1 Studierende, die das erste Studienjahr in Göttingen absolvieren

Studierende, die ihr erstes Studienjahr in Göttingen absolviert haben, müssen im zweiten Studienjahr das Studium an einer der anderen beteiligten Universitäten in einem der nachfolgenden Studienschwerpunkte fortsetzen:

- (a) *Conservation Biology and Land Management (Bangor)*
- (b) *Management of Forest and Nature for Society (Kopenhagen)*
- (c) *Forest Management in Scandinavia and the Baltic Region (Alnarp)*
- (d) *Mountain Forestry and Watershed Management (Padova)*

3.1.1 Zweites Jahr in Alnarp: Forest Management in Scandinavia and the Baltic Region

Das zweite Studienjahr in Alnarp umfasst folgende Wahlpflichtmodule. Es müssen dabei Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Credits erworben werden.

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Sustainable forestry in southern Sweden	15	WP
2	Planning in sustainable forest management	15	WP
3	National and international forest policy	15	WP
4	Broadleaves: ecology, nature conservation, silviculture	15	WP
6	MSc research project / Thesis	30	
		60	

3.1.2 Zweites Jahr in Bangor: Conservation Biology and Land Management

Das zweite Studienjahr in Bangor umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Conservation science	10	P
2	Agriculture & the environment	10	P
3	Research planning & Comm	10	P
4	Thesis	30	
		60	

3.1.3 Zweites Jahr in Kopenhagen: Management of Forest and Nature for Society

Das zweite Studienjahr in Kopenhagen umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Es müssen dabei Wahlpflichtmodule im Umfang von 22,5 Credits erbracht werden.:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Research Interdisciplinary Research	7,5	P
2	Behavioural and Experimental Economics	7,5	WP
3	Biodiversity in Urban Nature	7,5	WP
4	Conflict Analysis and Negotiation Design	7,5	WP
5	Applied Econometrics	7,5	WP
6	Tropical Forests, People and Policies	7,5	WP
7	Biodiversity in Managed Forests	7,5	WP
8	Silviculture of Temperate Forests	7,5	WP
9	Applied Economics of Forest and Nature	7,5	WP
10	Participatory Natural Resource Governance	7,5	WP
11	Project in Practice - main supervisor from the Department of Food and Resource Economics 15 or 30 ECTS	15	WP
12	Participatory Natural Resource Governance	15	WP
13	Ecosystem Services from Forests and Nature	7,5	WP
14	Natural Resource Sampling and Modelling	7,5	WP
15	Thesis	30	P
		60	

3.1.4 Zweites Jahr in Padova: Mountain forestry and watershed management

Das zweite Studienjahr in Padova umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Forest Transportation	9	P
2	Market based Instruments for Ecosystem Services	6	P
3	Forest Hydrology and Erosion Control	11	P
4	Mountain river Morphology and Restoration	6	P
5	Guidelines to develop your Master Thesis	2	P
6	Thesis	26	P
		60	

3.2 Studierende, die das zweite Studienjahr in Göttingen absolvieren

Studierende, die zum zweiten Studienjahr an die Universität Göttingen kommen, müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C, ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C sowie die Masterarbeit erfolgreich absolvieren:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
M.FES.313	Monitoring of forest resources	6	P
M.FES.700	Forest management under different climatic conditions	6	P
M.FES.712	Bioclimatology and global change	6	P
M.SUFONAMA.4	Research planning	6	P
M.FES.312	International forest policy and economics	6	WP
M.FES.719	Remote sensing image processing with open source software	6	WP
M.FES.721	Ecological functions of wildlife: implications for conservation and management	6	WP
	Thesis	30	P
		30	

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.